

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensböök

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofsatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ahrensböök in seiner Sitzung am 02.12.2020 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) **Grabnutzungsgebühren** (für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten) einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren

1.	Reihengrabstelle	
a.	für Särge bis 1,20 m für 30 Jahre	600,00 Euro
b.	für Särge über 1,20 m für 30 Jahre	950,00 Euro
c.	für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 30 Jahre	1.700,00 Euro
d.	für Urnen für 20 Jahre	600,00 Euro
e.	für Särge über 1,2 m für 30 Jahre in „Rosengarten“	1.900,00 Euro
f.	für Gemeinschaftsgrab „Baumfrieden an der Kirche“ für 20 Jahre	1.100,00 Euro
g.	für Gemeinschaftsgrab „Baumfrieden an der Kapelle“ für 20 Jahre	1.100,00 Euro
h.	für Gemeinschaftsgrab „Garten des Friedens“ für 20 Jahre	1.150,00 Euro
i.	für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre	1.100,00 Euro
2.	Wahlgrabstelle für 30 Jahre je Grabbreite	1.200,00 Euro
3.	Urnenwahlgrabstelle	
a.	für 20 Jahre je Grabbreite	750,00 Euro
b.	Urnenwahlgrabstelle „Garten der Erinnerung“ für 20 Jahre	1.200,00 Euro

- | | | |
|----|---|-------------|
| 4. | Anonyme Urnengrabstelle für 20 Jahre | 650,00 Euro |
| 5. | Wahlgrabstelle mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr (Reservierung) entsprechend der Gebühr unter Nr. 2 und 3 | |
| 6. | Für die zusätzliche Beisetzung | |
| a. | eines Kindersarges in einer Reihengrabstätte- | 220,00 Euro |
| b. | einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte | 220,00 Euro |
| 7. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a. | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 und 3. berechnet. Die Berechnung erfolgt Tag genau. | |
| 8. | Hinzuerwerb einer Grabstelle | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr
(für Umschreibung, Urkundenerstellung, Grabsteingenehmigung, etc.) | 90,00 Euro |
| 2. | Die Entscheidung der Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach §6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | (nach Aufwand) |
| 3. | Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | (nach Aufwand) |

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|--------------------------|-------------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| a. | Särge bis 1,20 m | 220,00 Euro |
| b. | Särge über 1,20 m | 600,00 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 220,00 Euro |

(4) Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg/Tag 30,00 Euro

2.

a. Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle,
je Trauerfeier (ohne Sach- und Dienstleistungen) 140,00Euro

b. Gebühr für die Nutzung der Kirche,
je Trauerfeier (ohne Sach- und Dienstleistungen) 340,00Euro

Hinweis: Für Kirchenmitglieder der ACKD (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland) ist die Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche als kirchlicher Raum für kirchliche Trauerfeiern anlässlich einer Beerdigung gebührenfrei.

3.

a. Pauschaler Auslagenersatz für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier (festgelegt) 90,00Euro

b. Pauschaler Auslagenersatz für Sach- und Dienstleistungen zur Kirchennutzung je Trauerfeier (festgelegt) 120,00Euro

Hinweis: Für Sach- und Dienstleistungen zwecks Beheizung, Reinigung, Beleuchtung, etc. der Friedhofskapelle und der Kirche wird ein pauschaler Auslagenersatz verlangt.

(5) Gebühren für die Ausgrabung

1. die Ausgrabung einer Leiche (nach Aufwand)

2. die Ausgrabung einer Urne (nach Aufwand)

(6) Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts

1. Einmalige Grundgebühr für die Neuanlage der Rasensaat 75,00Euro

2. Pflegeaufwand und Pflegearbeit je Grabbreite je Jahr 25,00Euro

§7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök unter www.kirche-ahrensboek.de und dem entsprechenden Hinweis in den Lübecker Nachrichten mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.04.2004 (Datum des Inkrafttretens) außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein am 08.01.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ahrensböök, den 02.12.2020

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensböök

- Der Kirchengemeinderat -


(Vorsitzende des Kirchengemeinderates)




(Mitglied des Kirchengemeinderates)